



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



180

Er. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl.
Durchlaucht zu Brandenburg &c. &c.

Renovirtes

MILITAIR-CONSITORIAL-
REGLEMENT

und

Kirchen - Ordnung

des Feld-MINISTERII,

samt einigen Beylagen

derer

By dem öffentlichen Gottesdienst/ Taufe/ Beichte/
Abendmahl und Trauung/

zu gebrauchenden

Sebethe und Formularien.

De dato Berlin den 15. July 1750.

MDCCLXV gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preussischem
Hof-Drucker.

Er. Reich. Minister in Preußen und Königlich.
Preussische in Brandenburg etc.

Reverent

MINISTER-CONSISTORIAL

REGLEMENT

Reichs - Regierung

des Feld-MINISTERII

Samt einigen Erläuterungen

1770

Im dem Königl. Preussischen Reichs - Feld -
Ministerium und in dem

in Preussen

Reichs - und Feld - Ministerium

Im Jahr 1770

Nachdem zwar bereits unter dem 29^{ten} April 1711. ein Militair-Consistorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit unterschiedene Edicta publiciret/ und durch einige Ordres verordnet worden/ wie es mit denen bey der Armée vorkommenden Consistorial-Sachen/ Beruffung der Feld-Prediger/ und andern zum Kirch-Wesen und guter Ordnung gehörigen Puncten gehalten werden solle: So haben jedoch Seine Königliche Majestät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerörterten Fällen/ nöthig befunden/ vorige Reglements und Verordnungen/ welche übrigens/ so weit es hier nicht geändert ist/ bey ihren Kräften bleiben/ allergnädigst zu declariren; Und nachdem auf Dero allergnädigsten Befehl Dero geistliches Departement und General-Auditoriat mit Zuziehung des Feld-Probsts einen Entwurff/ zur allergnädigsten Approbation eingelendet: Als wollen Seine Königl. Majestät Dero allergnädigste Willens Meynung/ durch dieses renovirte Militair-Consistorial-Reglement und beygefügte Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii hiermit dergestalt festsetzen und befehlen/ das es damit folgender Gestalt gehalten werden solle. Anlangend

I. Das Krieges-Consistorium.

S. I.
Solches soll wie bishero/ aus folgenden Personen bestehen/ dasz der General-Auditeur dabey präsidiret und die Sache dirigiret/ auch der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Probst/ die in Berlin befindliche Krieges-Räthe und Ober-Auditeurs, und der Garnison-Prediger daselbst/ befindliche Assessores seyn/ jedesinahl aber/ wenn die vorkommende Sachen genüßlich gehöret und instruiret worden/ zum Spruch/ zwey Stabs-Officiers vom Gouvernement commandiret werden sollen.

S. II.

Wie nun solches in Sr. Königl. Majestät Nahmen sitzende Krieges-Consistorium allhier in Berlin/ in denen dahin gehörigen Sachen seine Pflicht zu beobachten hat/ und von denen Regimentern, Battailons und Garnisonen die Acta an selbiges einzuschicken seynd; Also soll es hingegen bey Feld Zügen folgender Gestalt gehalten werden: Dasz die vorkommende Consistorial- und Matrimonial- auch Kirch-Sachen/ welche keinen Verzug leiden durch ein dazu bestelltes extraordinair Feld-Consistorium untersucht und decidiret werden; Weßhalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur oder General-Auditeur-Lieutenant; oder Ober-Auditeur dem en Chef commandirenden Generalissimo die Sache vorträgt/ und mit dessen Genehmhaltung/ mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabs-Officiers, auch Feld-Probsts/ wenn solcher bey der Armée und in der Nähe ist/ oder eines Regiments Feld-Predigers/ die Sachen höret/ und per vota majora decidiret/ es sey dann/ dasz es Edictal-Citationes und Divortia betrefset/ welchen Falls Acta nach Berlin einzuenden/ weil im Felde kein gewisser Ort in denen Edictal-Citationen festgesetzt werden kan.

S. III.

§. III.

Unter dem Krieges-Consistorio stehen alle und jede Garnison- und Feld-
Prediger / bey Regimentern und Battaillons sowol in Personal- als Amts-
Sachen / alles zur Armée gehörige Ober- und Unter- Officiers und gemeine
Soldaten / Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenten ergan-
genen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen worden / wie auch derer Ober-
und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ihre Frauen / Kinder und Dome-
stiquen.

§. IV.

Und wie in oberwähntem Militair-Consistorial-Reglement de Anno
1711. wegen derer Sachen so dahin gehörig seyn sollen / verordnet ist / das dar-
unter die Regul-Ordnung und Observantz welche das geistliche Consistorium
allhier zum Fundament hat / beobachtet / und die Sachen / welche dafelbst pro
Consistorialibus gehalten werden / auch von dem Krieges-Consistorio, so weit
sie die Armée und was vom Militair-Etat dependiret / angehen / angenom-
men / untersucht und decidiret werden sollen ; Also hat es auch dabey sein
Verwenden.

§. V.

Die hierbey zu beobachtenden Instanzien betreffend / so werden die / wider
Ober-Officiers anzustellende Klagen bey dem Krieges-Consistorio in der ersten
und zweyten Instantz tractiret und entschieden. Diejenigen Sachen aber /
welche Unter-Officiers und Gemeine / auch ihre Frauen und Kinder / und derer
Officier Bediente betreffen / solche werden bey denen Regimentern in ersterer
Instantz gehöret / und die Acta zum Spruch instruiret / sodann aber an das
Krieges-Consistorium zur Decision eingeschicket / wie solches in der Anno 1728.
ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet worden. Wann aber eine
Sache bereits vorhin / ehe jemand Krieges-Dienste angenommen hat / oder sonst
zur Armée und Militair-Foro noch nicht gehörig / bey etnem andern Foro au-
hängig gemacht / und die Citation inlinuiret worden / bleibt es bey bishe-
riger Observantz, das dafelbst / wo lis cepra, die angebrachte Klage ausge-
macht werden müsse.

§. VI.

Und da in mehr angezogenen Militair-Consistorial-Reglement vom 29.
April 1711. disponiret ist / das wider eine nach denen Befehlen legaliter abge-
fäste Sententz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium statt
haben solle / so hat es dabey kein Verwenden / es wäre dann / das wie bishero
geschehen / auf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht / dergleichen verstat-
tet werde. Weil aber sodann zu einem Spruch in der zweyten Instantz kein
absonderlicher Senat formiret werden kan / und daher die Appellanten sich gra-
viret befinden möchten / das eben diejenigen zum andern mahle sprechen solten /
von deren Spruch sie appelliret haben / so soll in solchen Fall / wann nicht beyde
Partheyen sich zum Spruch des Consistorii selbst submitiren / die Acta an
eine einländische Facultat oder Schöppen-Stuhl zu verschicken / erlaube seyn /
und wann dadurch der erste Spruch des Consistorii pure confirmiret wird /
so soll in denen Puncten / worinnen zwey Sententzien conform, keine dritte
Instantz verstatet werden.

Uebrigens verbleibt es in denenjenigen Puncten / worinnen allhier nichts auf-
gehoben oder verändert worden / bey vorigen Reglements und Verordnungen.

Was nun hiernächst

II. Die

II. Die Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii
betrifft/ besiehet solches in folgenden :

Erstes Hauptstück.

Von der Berufung eines Feld-Predigers.

§. I.

Candidati des Feld-Ministerii, sie mögen als Regiments- oder Battaillons- oder Garnisons-Prediger bey dem Corps des Cadets, Invaliden-Haus/ Großen Pözdammischen Wapen-Haus/ oder auf was Art sie sonst zur Feld-Inspection gehören/ beruffen werden/ und vorher schon im Prediger-Amt gestanden haben oder nicht / müssen nach denen deshalb mehrmahlen ergangenen Edicten auf der Universität zu Halle studiret haben/ und sowohl von der daffigen Theologischen Facultät, als auch dem Inspectore der Diocese, worinn sie sich nachhero aufgehalten/ und der Herrschafft / bey welcher sie etwa in Condition gestanden/ ein Zeugniß von ihrem Fleiß/ Gelehrsamkeit/ guter Aufsührung/ und beachener Übung im Predigen/ vorweisen. Sollten sie aber aus dem Königsreiche Beruffen gebürtig seyn/ so müssen sie solches Zeugniß von der Königsbergischen Theologischen Facultät produciren. Alle übrige Evangelisch-Lutherische Candidati, oder Prediger aber/ welche nicht zu Halle oder Königsberg studiret haben/ können bey dem Feld-Ministerio nicht angenommen werden. Wegen der Reformirten und Catholischen Feld-Prediger wird unten §. 9. verordnet.

§. II.

Gedachte Candidaten müssen auch nicht zu jung seyn/ sondern das 25te Jahr bereits zuvör gelegen haben/ und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Taufstein/ oder in dessen Entstehung ein richtiges Attest von ihrem Geburts-Ort beybringen.

§. III.

Wenn eine zur Feld-Inspection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacante wird/ so daß der vorige Prediger etwa stirbe/ oder sonst eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorgienge/ so muß der Chef, oder wer das Jus Vocandi hat/ noch vor Ablauf zwey Monathen/ den erwählten Candidaten mit einem Präsentations-Schreiben/ worinn die Vocation eingeleget ist/ dem zeitigen Feld-Probst mittheilen/ damit am Ende der zweyen Monathe von der Zeit an gerechnet/ da die Vacantz entstanden/ der neue Prediger sich bey seiner Gemeinde einfinden/ und sein Amt antreten könne / dem alledem auch das Trauement der vacante gewordenen Stelle/ unverweigerlich und ohne Verkürzung muß gereicht werden.

§. IV.

Wenn ein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger/ durch Berufung zu einer andern Gemein/ abahet/ oder derjenige so das Jus Patronatus hat/ es sonst zuvor weiß/ daß eine Vacantz entstehen würde; so muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers/ der neu erwählte Candidat dem Feld-Probst zum Examine und Ordination zugesetzt werden/ damit bey dem Abgang des ersten Predigers/ der neue Prediger schon zugegen sey/ und sein Amt antrete.

§. V.

So aber dennoch mit der Wiederbesetzung der vacanten Prediger-Stelle
B
jaum.

saunselig verfabren würde/ so muß der Feld-Probst solches Sr. Königl. Ma-
jestät anzeigen / und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wissen-
schaften/ und guter Ausföhrung vorschlagen/ welchen sodann Sr. Königl. Ma-
jestät zu der vacanten Stelle ernennen wollen / und den der Chef, oder wer
sonsten das Jus Vocandi hat/ die Vocation zusstellen/ und ihm in ungehindertem
Genuss des Prediger-Tractaments, von der Zeit der Vacantz an gerechnet/
und aller mit seinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidentzien, se-
hen soll.

§. VI.

Wenn bey denen Grenadiers-Bataillons besondere Prediger sollen ange-
nommen werden/ wie zu Krieges-Zeiten gewöhnlich ist: so wird das Feld-Krie-
ges-Commissariat dem Feld-Probst ein Verzeichniß derer Grenadier-Battail-
ons zuschicken/ die zum March beordert sind/ und soll der Feld-Probst sodann
dafür sorgen / daß geschickte Candidaten zu Bataillons-Predigern angenom-
men werden/ deren jedem er zwen Bataillons anweisen muß / doch so/ daß er
ihm eines zu seinem besondern Aufenthalt assigniret.

§. VII.

Solte es sich aber fügen/ daß von der Haupt-Armée einige Grenadier-
Bataillons anderwärts detachiret würden/ so muß der Feld-Probst eine gute
Repartition derer Bataillons-Prediger machen/ damit weder die detachirten/
noch die zurück gebliebenen Bataillons, ohne die gehörige Anzahl der Prediger
sind.

§. VIII.

Wenn zu Krieges Zeiten ein Haupt, Lazareth angeleget wird/ so muß
zwar dazu gleich Anfangs ein besonderer Prediger angenommen werden/ solte
aber das Haupt-Lazareth zu stark anwachsen/ daß es von einem Prediger
nicht könnte versehen werden/ oder mehrere Lazareth, die von der Armée ent-
fernet sind/ angeleget werden/ so muß der Feld-Probst nach Beschaffenheit der
Umstände/ einen von denen Grenadier-Bataillons-Predigern dahin absenden/
der die Krauckten versiche/ der aber nach aufgehobenen solchen besondern Laza-
reth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig/ sich sogleich
wieder bey seinem vorigen Bataillon, oder wohin er sonst assigniret wird/
einfinden muß/ wie denn auch die Feld-Prediger/ welche bey denen Regimen-
tern stehen/ die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen/ gehalten seyn
sollen/ dem Lazareth-Prediger alle mögliche Beyhülffe zu leisten.

§. IX.

Da auch zu Krieges Zeiten sowol Reformirte als Catholische Feld-Predi-
ger zum Schutz der Armée angenommen werden/ so muß der Feld-Probst sich
bey dem Feld-Krieges-Commissariat, von ihrer Anzahl Nachricht einholen/ wo-
fern es ihm noch nicht anmeldet worden/ und dafür Sorge tragen/ daß sie ge-
hörigen Orts examiniret und ordiniret werden/ und sich bey der Armée ein-
finden/ wie denn sowol die Reformirten als Catholischen Feld-Prediger sich
zu rechter Zeit bey dem Feld-Probste angeben/ und den Ort ihrer Bestimmung
erwarten müssen.

§. X.

Kein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger kan ohne Vorwissen des Feld-
Probste angenommen werden/ und darf kein Candidatus von einem andern
als dem Feld-Probste/ oder wenn es derselbe aus besondern Ursachen auftragen
möchte/ ordiniret werden/ und so der Candidatus Ministerii Castellens auch
sehen ein ordinirter Prediger wäre/ so muß er sich doch zuvor bey dem Feld-
Probste

Probst zu einem Colloquio einstellen/ damit selbiger die unter seiner Inspection stehenden Prediger recht kennen lerne; So aber dennoch ohne Vorwissen und Zustimmung des Feld-Probsts ein Candidat von einem andern ordiniret/ oder ein schon ordinirter Prediger angenommen würde/ soll derselbige so gleich vom Regiment, Bataillon, oder welche Gemeinde es sonst sey/ die zur Feld-Inspection gehöret/ abgewiesen/ und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeschicket werden.

§. X I.

Die dem Feld-Probst zur Ordination oder Confirmation zugesichete Candidaten sollen von demselben sorgfältig und umständlich/ sowol in Ansehung ihres bisher genübten Wandels/ als auch ob sie die Christliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art und Weise haben/ und selbige beydes nach den Sätzen der Heiligen Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wissen/ tentirt und examiniret werden/ und muß derselbe besonders darauf sehen ob sie einen gründlichen ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben/ müssen keine schlechte und ungeschickte oder anstößige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen/ sondern lauter solche/ denen man den Nahmen rechtschaffeneyr Lehrer und Wahrheit geben kan.

§. X I I.

Zu dem Ende der Feld-Probst/ wenn er sich in Besin befindet/ denen vorrigen Verordnungen gemäß die beyden dortigen Probste/ außerdem aber zwey andere geschickte Feld oder Stadt-Prediger bey dem Tentamine und Examine, auch Colloquio mit zu adhibiren hat.

§. X I I I.

Solte aber der zu ordiniren- oder confirmirende Candidat oder Predicant entweder in Ansehung der Wissenschaften oder des Vortrags/ oder seines Wandels nicht so beschaffen seyn/ wie er nach dem vorhergehenden §. X I. seyn muß/ so hat der Feld-Probst solches dem Chef anzuzeigen/ und allenfalls einen geschicktern Candidaten vorzuschlagen. Damit aber niemand ohne Noth abgeschicket werde/ so muß der Feld-Probst mit solchen Candidaten oder Predigern ein neues Examen oder Colloquium in Gegenwart des Krieges-Confistorii, oder wenn selbiges solches committiret wird/ halten.

§. X I V.

Wird ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden/ so muß der Feld-Probst ihn in allen zu seiner Amts-Führung nöthigen Stücken sorgfältig unterrichten/ und ihn dabey zur Liebe und Vertraulichkeit ermahnen/ und daß er sich insbesondere alles Verzeigers und Verdammens anderer Christlichen Dilectiōns-Brüder enthalten/ vielmehr sowol durch seine Lehre als selbst eigenes gutes Beypiel seiner Gemeinde Liebe/ Treue und Gehorsam einflößen.

§. X V.

Damit auch der Feld-Probst wisse/ ob die unter seiner Inspection befindlichen Prediger sich verbessern oder verschlimmern/ so muß nicht nur vom Regiment eine jährliche Conduiten-Liste, von des Feld-Predigers Nahmen/ Geburts-Ort/ wo er studiret/ wie lange er bey dem Regiment Majestät immediae eingeschicket werden/ sondern die zur Feld-Inspection gehörigen Prediger müssen auch bey dem Anfang eines jeden Jahres eine von ihnen selbst ausgearbeitete/ und rein und leserlich geschriebene Predigt/ nebst voran gesetzter Disposition an den Feld-Probst franco einschicken/ und zugleich die Anzahl ihrer gehaltenen Communicanten, Getaufften und Copulirten melden/ bezugleich wie es mit der Regiments-Schule siehe/ damit desfalls auch gemäßer eingelauffener Nachricht das nöthig befindene veranstaltet werden könne.

§. V I I I.

§. XVI.

Die Feld-Prediger müssen sich in Ansehung ihrer Tracht/ nach der allergnädigsten Circular-Ordre vom Decembris 1742. richten.

§. XVII.

Es soll hinführo keinem Feld-Prediger erlaubt seyn/ mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde eine Stadt- oder Land-Pfarre anzunehmen/ massen dergleichen Stellen niemals zu verknüpfen.

Zweytes Hauptstück. Von denen Amts-Berrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. I.

Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Stabe- Ober- und Unter-Officiers, Gemeinen/ und kurz/ alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehört/ ingleichen die Frauen/ Kinder/ Bediente/ Knechte und Mägde/ so lange dieselben wirklich in Diensten stehen/ bey welchen das Tauffen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß/ und zwar/ was das Copuliren betrifft/ so gilt solches von denen Mannes- Personen/ doch sind diejenigen Enrollirte/ so noch nie in Reich und Glied gefunden/ dahin nicht zu rechnen.

§. II.

Wann an einem Orte ein besonderer Garnisons-Prediger ist/ so hat derselbe bey denen in der Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons die ihre eigene Prediger haben/ keine Actus Ministeriales zu verrichten/ und darff er sich weder des Tauffens noch des Trauens anmassen/ sondern muß alle Jura Stolz dem Regiments- oder Bataillons-Prediger überlassen.

§. III.

Zur Gemeinde eines Garnisons-Predigers gehören alle an seinem Ort befindliche vom Krieges-Etat und wirkliche Soldaten/ sie seyn Officiers oder Gemeine/ ingleichen alle beurlaubte und abgedankte Soldaten/ wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen/ bey denen das Tauffen und Trauen dem Garnisons-Prediger zusiehet. Auch siehet denen Eximirten/ die keine wirklichen Bürger oder in einer Parochie angezehet sind/ frey/ zur Garnisons-Gemeinde sich zu halten.

Und so in einer Besetzung kein besonderer Garnisons-Prediger vorhanden/ so kommt solche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu/ der die Dienste eines Garnisons-Prediger an solchem Ort versiehet/ doch hat er sich derer Eximirten nicht anzumassen.

§. IV.

Die Prediger-Stellen beim Corps des Cadets, Invaliden- und Grossen Bogdanischen Waisenhaus/ haben mit denen Regiments-Prediger-Stellen hierinn einerley Rechte.

§. V.

Die Compagnien die vom Stabe eines Regiments oder Bataillons entfernt liegen/ gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers/ und siehet

es dem Feld-Prediger nicht frey/ sich aus Gemächlichkeit derselben zu entziehen/ und andern Predigern zu überlassen/ sondern er muß selbst die Actus Ministeriales bey denselben möglichst verrichten.

§. V I.

Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlassen/ daher nicht bloß in Guarnisonen ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben/ niemalsen verreisen/ sondern auch hauptsächlich auf dem March, sich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen/ und so eine Action oder Bataille vorfällt/ sich in der Wagenburg aufhalten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. I.

Der öffentliche Gottesdienst muß der Feld-Prediger gebüß abwarten/ und zwar so/ daß er des Sonn- und Fest-Tages/ zumahlen im Felde/ nur eine Stunde dauere/ die tägliche Morgen und Abend-Bethstunden aber/ in einer Viertelstunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Guarnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche/ oder wo sich seine Gemeinde versammelt/ begeben/ im Felde aber/ nach geendigter Wacht-Parade/ und Nachmittages nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

§. I I.

Die Predigten und Bethstunden muß er gründlich/ deutlich und erbaulich einrichten/ wie es besonders einem rechtshaffenen Feld-Prediger gebühret.

§. I I I.

Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhnlich mit einem Gesang angefangen/ doch muß nicht zu lange gesungen werden/ damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde.

§. I V.

Die täglichen Morgen- und Abend-Bethstunden im Felde/ sind so einzurichten/ daß man zuvor aus einem Liede einige Verse singe/ und hernach einen Psalm/ oder so er lang ist/ einige Verse aus ihm/ oder einen andern Text bessele/ dessen Inhalt kurz anzeige/ daraus eine Ermahnung gebe/ das Morgen- und Abend Gebeth darnach einrichte/ und zum Beschluß wieder aus einem Liede einen Vers absinge.

§. V.

Nach dem ersten Gesang an denen Sonn- und Fest-Tagen wird vor der Predigt/ das sub No. I. in denen Beslagen beygefügte Gebeth verlesen. Hierauf kan in der Guarnison die Epistel verlesen/ und noch einige Verse gesungen werden/ im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen/ und zur Erklärung desselben geschritten.

§. V I.

Nach geendigter Predigt muß das Kirchen-Gebeth sub No. 2. es sey im Felde oder Guarnison verlesen werden.

§. V I I.

Außer den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öftters die Lazareth besuchen/ und selbst im Felde/ wenns geschehen kan/ zuweilen Bethstunden dardinnen halten/ und sich überhaupt denen Kranken niemalsen entziehen/ wenn er gefordert wird.

☉

§. V I I I.

§. VIII.

Auch muß er die Regiments- oder Guarnison-Schule/ wöchentlich wenigstens einmahl besuchen/ und Licht geben/ wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zweymahl catechisiren/ und sie zum Heiligen Abendmahl präpariren/ welche er denn zuvor öffentlich einjaget/ und in Gegenwart der Gemeinde über sie bethet.

Dritter Abschnitt.
Von dem Tauffen.

§. I.

Die Tauff-Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. II.

Die Tauffen bey einem Regiment, Bataillon, Guarnisons-Gemeinde/ und was weiter hieher gehöret/ müssen ohne Unterscheid von denen Lutherischen Predigern/ als dem ordentlichen Feld und Guarnison-Prediger verrichtet werden. Die Eltern mögen reformirt/ lutherisch oder catholisch/ das Kind ein Knabe oder Mädchen/ in oder aussér der Ehe erzeuget seyn/ und ist bey denen letzteren auf den Vater zu sehen/ jedoch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe/ wie denn jeder Feld-Prediger sich bey andern/ sie sind ehelich oder unehelich/ deren Vater nicht zu seiner Gemeinde gehörig/ alles Tauffens schlechtedrings enthalten muß.

§. III.

Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen getauften Kindern halten/ worin derer Kinder und Eltern Vor- und Zunahmen/ der Geburts- und Tauff Tag/ wie auch derer Paten Nahmen aufgeschrieben sind/ welches Buch er am Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen/ und bey seinem Abgang überliefern muß.

§. IV.

Liegt das Regiment nicht beyammen/ sondern ist in verschiedenen Guarnisonen zerstreuet/ so kan/ wenn der Feld-Prediger nicht zugegen ist/ das Tauffen von andern Predigern des Orts wohl verkehren und diese die Tauff-Gebühren zu sich nehmen. Daagegen sie auch keine Schwierigkeiten machen müssen die Kranken solcher Guarnisonen unentgeltlich zu besuchen und auf Verlangen tonen das Abendmahl zu reichen/ ist aber der Feld-Prediger zugegen/ so muß er das Tauffen selbst verrichten.

§. V.

Die Tauff-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6 Groschen und pro Custode 2 Gr. ist es aber ein unehelich Kind/ so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit/ einen Dithaler und der Küster 4 Gr. bey welchen unehelichen Kindern auch nur ein Bevatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.
Von der Reicht und Ausheilung des Heiligen Abendmahls.

§. I.

Das Heilige Abendmahl wird derothlicher massen alle vierzehn Tage/ doch nach Umständen des Orts/ gehalten/ und entweder einen Sonntag zuvor abgetündiget/ oder der Prediger meldet sich deswegen bey dem Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde/ da dann die Feld-

Feldwebels oder Wachtmeisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen/ und darauf anmercken/ was bey diesem oder jenen der Ausführung wegen zu erinnern sey/ damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne.

§. II.

Zwen Tage vor der Communion melden sich diejenigen/ welche communiciren wollen/ deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibet/ und ihnen eine ihren Umständen gemäße Ermahnung giebt/ den Tag vor der Communion hält er eine Vorbereitungs-Predigt/ doch kan solche im Felde gleich nach der Haupt-Predigt kürzlich gehalten/ und darauf das Abendmahl ausgegethet werden.

§. III.

Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde/ da der Prediger nach der Vorbereitungs-Predigt/ die Beichte sub No. 4. herliest.

§. IV.

Geschiehet die Vorbereitung und Beicht/ den Tag vor Haltung des Abendmahls/ so wird nach der Beichte das Gebeth sub No. 6. verlesen. Vor auf das Vater Unser gebethet/ der Segen gesprochen/ und das Lied: Allein zu dir Herr Jesu Christ u. so wie vorher das Buß-Lied: Herr Jesu Christ du höchstes Gut u. gesungen wird.

§. V.

Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte ausgegethet/ so kan man das Dank-Gebeth weglassen/ und so gleich zur Einsegnung des Heiligen Abendmahls schreiten/ deren Formel sub No. 6. zu befinden.

§. VI.

Soll einem Kranken/ ungleichen einem Delinquenten das Abendmahl gereicht werden/ so muß die Beichte nach eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

§. VII.

Zum Heiligen Abendmahl müssen keine angenommen werden/ die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören/ auch muß er keine Kinder vor ihrem 14. Jahre und bis sie hinlänglich unterrichtet sind/ admittiren.

§. VIII.

Wenn das Regiment zerstreuet liegt; so muß es der Feld-Prediger viermahl bereiten/ und das Abendmahl halten/ zuvor aber selches dem Commandeur des Bataillons, Compagnie oder Escadrons, so er derselben will/ anzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trauen oder Copuliren.

§. I.

Wenn sich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet/ so muß der Prediger zuvor untersuchen/ ob es auch Bluts-Verwandte sind/ und ob ihre Verehelichung in der Heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sey/ in welchem Fall keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Releges-Consistorium angefraget werden.

§. II.

Das Braut-Paar muß ordentlich dreymahl aufgebothen werden an dreyen verschiedenen Sonntagen/ es sey dann daß eine Königl. oder Consistorial Dispensation vorgezeigt werde/ oder der Chef und Commandeur im äußersten Noth.

Nothfall/ und wenn kein Einspruch zu beforgen/ einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe/ es ohne Proclamation, oder nach einmähliger Proclamation zu copuliren/ außerdem aber darff keine Copulation ohne vorher gegangene dreymahlige Proclamation geschehen.

§. III.

Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Commandeur nachdem es beyhm Regiment eingeführet ist) zu haben/ proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber vud der immediate Consens Sr. Königl. Majestät erfordert.

§. IV.

Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt/ so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden/ und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wolte copuliren lassen/ so muß er doch beyhm Regiment die Jura Stolz erlegen. Nämlich Einen Kthaler. pro Copulatione; und 6. Gr. pro Proclamatione. Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protocoll der Copulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bey einer Copulation 8. Groschen.

§. V.

Jeder Officier und Soldat/ auch derer abgelegenen Garnisonen. muß bey dem Stabe proclamiret werden/ und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermahl bereisen muß/ so kan er alldann die Copulation verrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will/ oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorkästen geschieht/ muß es dem Feld-Prediger die Jura Stolz erlegen/ und dieser ein Dimissoriale geben.

§. VI.

Kein Stadt- und Land-Prediger/ auch kein Feld-Prediger/ darff einen Soldaten/ er sey von welcher Religion er wolle/ proclamiren und copuliren/ der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweist/ wie denn sowol die Lutherischen/ als Reformirte und Catholische Soldaten vor dem Feld-Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. VII.

Ein Soldat braucht nichts anders proclamirt zu werden/ als bey seinem Regiment. doch muß er darthun oder eydlich bestärcken/ daß er nicht würeklich schon verheyrathet/ oder eheer Soldat worden/ öffentlich verlobet sey/ die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden/ wozu sie bisher gehört hat/ und so sie aus einem andern Ort her ist/ muß dafelbst ihre Proclamation geschehen/ und ein Attestat gefordert werden/ es sey dann/ daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weggewesen/ oder eydlich bestärcken kan/ daß sie nicht verlobet oder verheyrathet sey.

§. VIII.

Wenn eine Soldaten-Braut eine Ketzeigene oder nach Gewohnheit des Orts sich loszukauffen schuldig ist/ darff der Feld-Prediger solche nicht eheer copuliren/ bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden/ und darüber das Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen/ produciret.

§. IX.

Wenn ein verwittweter Soldat heyrathet/ so muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen/ daß er mit denen Kindern oder Verwandten seiner vorkien Frauen Nichtigkeit getroffen/ und so er eine Wittwe heyrathet/ so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbey schaffen/ ehe darff keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation geschehen.

§. X.

§. X.

Ein Wittwer und Wittve muß einen Todten-Schein von Absterben der wotigen Frauen oder Mannes haben/ oder solches sonst beschreiben/ allenfalls aber nach Befinden eyblich erhärten/ und wenn eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib sich wiederum verheyrathen will/ so muß sie zuvor von dem Feld-Krieges-Consistorio geschieden werden/ als welchem darüber ein Protocol von dem Regiment oder Bataillon einzuschicken/ und dessen Entscheidung zu erwarten ist/ wie denn überhaupt keine Ehecheidung/ nach denen bishero ergangenen Ordres eigenmächtig geschehen darf.

§. X I.

Wenn ein Einspruch/ in Ansehung der Braut/ geschieht/ entweder/ daß diese sich schon anderwärts versprochen/ oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden sind/ so darf mit der Proclamation nicht fort gefahren werden/ noch weniger aber die Copulation selbst geschehen/ sondern der Prediger hat es beym Chef oder Commandeur anzuzeygen/ damit selbiger bey Entscheidung gütlichen Vergleichs an das Krieges-Consistorium, mit Einsichtung der Acten vertritt/ und dessen Entscheidung erwarte.

§. X I I.

So wie die Stadt und Land-Prediger denen Feld-Predigern keinen Eintrag thun müssen/ so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten/ und keine andere/ als die zu ihrer Gemeinde gehören/ copuliren. Wie denn/ wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist/ der Bräutigam aber nicht/ sondern seinen Prediger in loco hat/ ihnen die Copulation nicht zusieht/ gehöret aber der Bräutigam zu des Feld-Predigers Gemeinde/ so darf ihm niemand die Copulation streitig machen/ die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle.

§. X I I I.

Die Trauungs-Rede wird dem Willkühr des Predigers überlassen/ und wle es das Braut-Paar verlangt/ nur daß alle Christliche Anständigkeit dabey beobachtet werde: Die Copulation geschieht nach dem Formular sub No. 7.

Drittes Hauptstück.

Von der weitem Beförderung eines Feld-Predigers.

§. I.

Wenn ein Feld-Prediger sich 5. bis 6. Jahr bey dem Regiment oder Bataillon gut verhalten hat/ So soll er Et. Königl. Majestät von dem Feld-Probst zu einer andern guten und convenablen Königl. Pfarre/ die andern aber in geringern Solde stehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeschlagen werden. Sollte jemand aber sich nicht Pflicht mäßig verhalten/ so darf er sich einer Verbesserung nicht getrossen/ sondern wohl gar/ nach geschehener Untersuchung und Erkänntnis des Krieges-Consistorii seines Feld-Prediger-Amtes entsetzet werden.

§. I I.

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazareth-Prediger werden/ nach geendigtem Kriege/ gleichfalls mit andern Königl. Pfarren/ auch wohl Feld-Prediger-Stellen/ nach Beschaffenheit ihres Verhaltens versorget werden.

§. III.

Wenn ein Feld-Prediger zu einer andern Gemeinde beruffen wird/ so muß er seine erstere nicht gleich in den ersten Tagen verlassen / sondern dem Chef wenigstens zwey Monathe Zeit lassen / damit ein anderer Prediger könne beruffen und ordiniret werden. Auch muß er in der Zeit bis zum Antritt seines neuen Amtes seine bisherige Gemeinde nicht negligiren/ und das Tractament nicht ohne Arbeit ziehen.

§. IV.

So wie der Feld-Prediger / die Lauff- und Trauungs-Protocolle bey einem entstehenden March an einen sichern Ort in Verwahrung deponiren muß/ so muß er selbige bey seinem Abzug dem Regiment, oder so sein Nachfolger schon da ist/ demselben richtig abgeben/ auch die Vata sacra, als welche dem Regiment zustehen / und von demselben angeschaffet und unterhalten werden/ ablieffern/ übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nöthige Nachrichten von seiner Gemeinder geben / and besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen.

§. V.

Wenn ein Feld-Prediger in seiner neuen Pfarre soll introduciret werden/ so darff ihm weder eine Probe- oder Gast-Predigt noch ein Colloquium oder Examen zugemuthet werden/ massen keine andere / als tüchtige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen / und ein jeder nach seiner Capacitair weither besördert wird.

§. VI.

Damit nun diesen allen um so viel richtiger nachgekommen werde/ so soll dieses Militair-Consistorial - Keglement und Kirchen-Ordnung gedruckt/ und nicht nur der Königlischen Armée, und wo es sonst nöthig/ sondern auch insonderheit bey allen Consistoriis zur Achtung publiciret werden / welche die unter ihnen stehende Inspectores und Prediger zu instruiren haben/ sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königlischen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vordruckten Königlischen Innsiegel. Berlin/ den 15. July 1758.

Eriderich.

Beilagen

Beilagen des renovirten
MILITAIR-CONSISTORIAL-REGLEMENTS,
und Kirchen-Ordnung vom 15. July 1750.

No. I.

Herrlicher GOTT und Vater/ wir sind hier vor deinem Angesicht versammelt/ dein Göttliches Wort zum Heil unerer Seelen zu betrachten; So wohne dann auch in dieser Stunde/ nach deiner Verheißung/ mitten unter uns/ und bereite selbst uns're Herzen/ die von Natur zu allem wahren geistlichen Guten unfähig sind/ zu deinem Dienst und Liebe. Sammle unsere zerstreute Gemüther in eine heilige Stille/ und laß uns in wahrer Andacht/ als vor deinem Angesicht/ hier versammelt seyn. Wircke durch deinen Geist kräftig an unsern Seelen/ und thue unserer aller Herzen auf/ daß wir acht haben auf dein Wort/ damit es als ein kräftiger und lebendiger Saame in uns befeben/ und viele Früchte zum ewigen Leben schaffen möge. Erleuchte dem Verstand/ heilige unsern Willen/ und erwecke alle unsere Begierden nach dir zu verlanen/ und dir als unserm HERRN beständig zu dienen; Erhöre unser Gebeth und Fürbitte/ so wir heute vor dich bringen; Gib deinen Dienern Muth und Weisheit/ dein Wort mit aller Freudigkeit zu verständigem/ und seine alles Lehren und Zuhören/ alles unser Beten und Sinaen/ um deines lieben Sohnes Jesu Christi unsers HERRN willen/ welchem samt dir und dem Heil. Geist sey Lob und Preis gesaget in Ewigkeit Amen!

Vater Unser 11. 11.

No. 2.

In unserm Gebeth fragen wir GOTT dem HERRN das Anlegen der ganzen Werthen Christenheit/ wie auch aller Menschen vor; besonders aber die Wohlfahrt der Königl. Preussischen Lande/ und des Vaters derselben/ Unseres allergnädigsten Königs und Herrn/ der HERR unser GOTT sey mit Unserm Könige/ und seinem ganzen Hause/ und segne ihn und die Seinigen/ hiezeltlich und dort ewig/ am Christi willen.

Auch empfehlen wir insonderheit dem Göttlichen Schutz und Gnade die gesamte Königl. Armée, alle hohe und niedere Officiers und Soldaten/ der HERR unser GOTT lehre sie stets den Eyd bedencken/ den sie so theuer geküßet/ damit sie demselben/ wie Christen gebühret/ fleißig und gehorsamlich nachkommen/ und lasse ihre Dienste gesegnet seyn zu seiner Ehre/ und des Vaterlandes Besten/ (NB in Krieges-Zeiten/ und daß ein baldiger und allgemeiner Friede wieder hergestellt werde) Alles übrig aber/ was wir dem HERRN unserm GOTT/ noch vorzutragen hätten/ fassen wir zusammen in dein Gebeth des HERRN/ und bethen:

Vater Unser 11. 11.

No. 3.

In dem Nahmen Gottes des Vaters/ des Sohnes/ und des Heiligen Geistes/ Amen! Da die Taufe von GOTT dem HERRN zu dem Ende ist verordnet/ und von unserm Heilande Jesu Christo/ als ein allgemeines Gnaden-Mittel eingesetzt worden/ daß auch Kinder dadurch in seinen Gnaden-Bund zur Seligkeit sollen auf- und angenommen werden: So werden die erbetene Gebatten sich um deswillen dieses Kindes vor GOTT dem HERRN mit Ernst annehmen/ und es dem HERRN Christo vortragen/ daß es Vergebung der Sünden erlange/ und zu einem Kinde der Gnaden/ und Miterben der ewigen Seligkeit.

ngkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln / unser HErr
 Jesus Christus werde solches in allen Gnaden von uns annehmen; und un-
 ser Gebet gewislich erhören / sündemahlen er die Kinder zu ihm zu bringen bei-
 sohlen / und in sein Reich aufzunehmen verheissen hat. Laßet uns daher mit
 einander beten:

Allmächtiger ewiger Gott / barmherziger Vater in Christo / wir dan-
 ken dir herzlich / daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unserer
 Wiedergeburt / und Erneuerung im Heil. Geist hast einsehen lassen / dann da
 wir sonst alle in Sünden empfangen / unter die Gewalt des bösen Geistes ge-
 hören / und ewig verlohren seyn müssen / reinigest du uns selbst durchs Wasser-
 Bad un Wort / erlösest uns von der Obrigkeit der Finsterniß / und versehest
 uns in das Reich deines lieben Sohnes / an welchem wir haben die Erlösung
 durch sein Blut / nemlich die Vergebung der Sünden. Diese hohe unschätzbare
 Wohlthat wollest du nun auch diesem Kinde bey seiner Taufe wiederfahren
 lassen / und es die Zeit seines Lebens dabei erhalten / damit der böse Feind kei-
 ne Macht noch Gewalt an ihm finde / sondern der Heilige Geist seinen Sitz und
 Wohnung in seinem Herzen habe. Laß es bezeichnet seyn mit dem heiligen
 Creuz / Blut und Tod Jesu Christi / auf daß es nitimmermehr aus deiner Gna-
 den - Hand gerissen werde / schreibe seinen Nahmen ein ins Buch des Lebens /
 laß es christlich und gottselig in der reinen Lehre erzogen werden / und gib ihm
 endlich / aus Gnaden / das unvergängliche / unverwesliche / und unbesieck-
 te Erbe / das behalten wird im Himmel / uns die wir durch Gottes Kraft bein-
 ret werden zur Seligkeit / um des theuren Verdienstes Jesu Christi willen Amen.

Das Kind wird genannt N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des H. Creuzes beydes ✠ an deiner Stirn /
 und an deiner ✠ Brust / zu einer Erinnerung / daß du durch das Blut Jesu
 Christi des Verzeuigten erlöset bist / und demselben auch dein Creuz nachtra-
 gen solst.

Laßet uns hören das H. Evangelium Marc. X.

Und sie brachten Kindlein zu Jesu / daß er sie anrührete / die Jünger aber
 fuhren die an / die sie trugen; Da das Jesus sahe / ward er unwillig / und
 sprach zu ihnen: Laßet die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht /
 dann solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch / wer das Reich
 Gottes nicht empfähet / als ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen. Und
 er herzte sie / legete die Hände auf sie / und segnete sie.

Die Sevattern legen die Hände auf das Kind / und das Vater Unser wird gebethet /
 und nach dessen Endigung gesprochen:

N. N. Der HErr bewahre deines Eingang und Ausgang von nun an
 bis in Ewigkeit / Amen!

Hierauf wollen die erbetene Sevattern an statt und im Nahmen des Kindes / auf so-
 gende Fragen mit Ja beantworten:

N. N. Entsetzest du dem Teuffel / und allen seinen Wercken / und allen seinen Wesen? Ja!
 Glaubest du an GOTT den Vater / allmächtigen Schöpffer Himmels und der Erden? Ja!
 Glaubest du an Jesum Christum / seinen einigen Sohn / unsern HErrn / der empfangen
 ist von dem Heiligen Geist / gebohren von der Jungfrau Maria / getreten unter Pontus
 Pilato / gecreuziget / gestorben und begraben: Niedergefahren zur Hölle / am dritten
 Tage wieder auferstanden von den Todten / aufgefahen gen Himmel / hieser zur Rechten
 Gottes / des allmächtigen Vaters: Von dannen er kommen wird / zu richten die Le-
 benigen und die Todten? Ja!

Glaubest du an den Heiligen Geist / eine heilige Christliche Kirche / die Gemeine der Heil-
 gen / Vergebung der Sünden / Aufserstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben? Ja!

N. N. Wiltst du hierauf getauffet seyn? Ja!

N. N. Ich tauffe dich im Nahmen Gottes des Vaters / und des Sohnes / und des
 Heiligen Geistes / Amen!

Die

Die Bewahrer legen wiederum die Hände auf das Kind / und der Prediger besetz:
 Der Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich N. N.
 anderweitig geborenen hat / durchs Wasser und den Heiligen Geist / und hat
 dir alle deine Sünden vergeben / der stärke und erhalte dich in seiner Gnade/
 zum ewigen Leben / Amen!
 Der Friede des Herrn sey / und bleibe mit dir / und mit uns allen / vor
 nun an / bis in Ewigkeit. Amen.

No. 4.

HERR / HER / GOTT / gnädig und barmherzig / von großer Gedult / Güte /
 und Treue / der du bewahrest Gnade bis ins tausende Glied / und vergabest
 Mißthat / Uebertretung und Sünde / und vor welchem Niemand in der
 Welt unschuldig ist; Siehe / wir kommen anjeto zu dir / nicht aus unsrer Ge-
 rechtigkeit / dann die ist wie ein besetztes Kleid / sondern aus deiner grundlose
 Gnade und Barmherzigkeit / dann die hat niemahlen ein Ende. Wir bitten
 dich demüthiglich / du wollest nicht mit uns ins Gericht gehen / sondern uns
 alle unsrer Sünden aus Gnaden vergeben. Wir erkennen / o HERR! gar
 wohl / und bekennen es anjeto / vor deinem Angesicht mit unngisser Demuth
 unsers Herzens / daß wir nicht nur in Sünden empfangen und gebohren / und
 also Kinder des Zorns bereits von Natur sind / sondern daß wir auch öfters deine
 heilige Gebote in Gedanken / mit Worten und Wercken übertreten / viel Böses
 begangen / und Gutes unterlassen haben / und also deinen Zorn und Wagnade
 wohl verdient. Es ist uns aber diß alles von Herzen leid / und reuet uns sehr /
 daß wir wieder dich gehädiget haben; Siehe demnach nicht an unsere Sün-
 den / sondern durchstrecke sie mit dem Blute deines Sohnes Jesu Chris-
 ti / welches wir in wahren Glauben ergreifen / und uns zueignen. Und da wir
 zu dem Ende den Leib / und das Blut unsers theuersten Erlösers im Heil Abend-
 mahl geniesßen wollen / so laß uns demnach als würdige Gäste solcher himm-
 lischen Mahlzeit / sowol Vergebung der Sünden / Leben und Seligkeit / als auch
 Kräfte zum geistlichen Leben und Wandel dadurch erlangen / um Jesu Chris-
 ti / deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes willen. Amen!

Ich frage euch demnach / Geliebte Freunde / und Reich Kinder / vor dem
 Angesicht des Allwissenden / und allgegenwärtigen Gottes:

- 1) Ob ihr euch als Sünder vor Gott erkennet / und bekennet / und daß ihr nicht nur
 in Sünden empfangen und gebohren seyd / sondern auch Gottes Gebote in Gedan-
 ken / mit Worten und Wercken öfters übertreten? Erkennt ihr dies / so antwortet Ja!
- 2) Ob ihr herzlich Reue über alle eure Sünden empfindet / und selbige mit einer
 rechten Demüthigkeit verabscheuet? So antwortet Ja!
- 3) Ob ihr das feste Vertrauen in der unendlichen Gnade und Barmherzigkeit eures
 Gottes habet / daß er euch um Jesu Christi willen alle eure Sünden aus Gnaden
 vergeben werde: Ob ihr dabey den ernstlichen Vorsatz heget / solchen euren Glauben
 durch rechtschaffene Fröhe der Buße zu beweisen / so bekräftiget hier solches öffent-
 lich / und antwortet Ja!

Hierauf geschieht die Absolution mit folgenden Worten:

Auf dieses euer aufrichtiges / bußfertiges und gläubiges Bekenntniß / will
 ich dann auch / als ein verordneter Diener des Wortes / Kraft meines Amtes /
 und des Befehls meines Herrn und Heilandes Jesu Christi / euch hiernit
 die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen / in dem Nahmen Gottes des
 Vaters / und des Sohnes / und des Heil. Geistes. Amen.

No. 5.

Barmherziger Gott und Vater / wir danken dir von Herzen / daß du uns
 in unsern Sünden nicht verworffen / sondern uns deinen Sohn Jesum
 Christum zum Mittler und Seligmacher verordnet hast / daß wir durch Buße /
 und

und einen lebendigen Glauben an ihn / mit dir können verfühnet und bereinigt werden. Du hast uns jetzt da wir mit dem Heiligen Blut desselben besprenget / zu dir getreten sind / und Vergebung unserer Sünden / mit geängstigten Geiſt / und geschlagenem Herzen gesucht haben / nicht von dir gestoffen / sondern uns Gnade und Vergebung der Sünden wiederfahren lassen / Wir danken dafür deiner Güte mit innigst gerührter Seelen / bitten dich aber auch Herr / du wollest den Genuss des Heiligen Abendmahls / welches wir an dem morgenden Tag genießen wollen / dahin segnen / daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen / der Sünde zu wiederstehen / und den Vorfall / den wir jetzt erneuert haben / dir zu dienen / zu vollbringen. Laß uns durch das Andenken des Todes deines Sohnes / die Sünde in uns tödten / damit was wir hinfort noch leben im Fleisch / im Glauben des Sohnes Gottes leben / der uns geliebet / und sich selbst für uns gegeben. Erhöre uns / du Vater aller Barmherzigkeit / um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers Herrn willen / Amen.

No. 6.

Nachdem in der Garnison, nach geendigter Predigt / das Lied: Komm Heiliger Gast / gesungen / oder im Felde die Absolution geschehen / so spricht der Prediger:

Der Friede des HERRN sey mit uns allen / Amen.

Laßt uns beken:

Heiligster Jesu! du getreuer Hirte meiner Seelen / der du gesaget hast: Ich bin das Brod des Lebens / wer von mir isset / den wird nicht hungern / und wer an mich gläubet / den wird nimmermehr dürsten. Ich komme anjeto zu dir / und bitte dich demüthiglich / du wollest mich zu einem würdigen Gast deiner himmlischen Mahlszeit machen. Vor allen Dingen aber / wüßte in mir wahre Reue und Buße / über alle meine Sünden / zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben / womit ich dein Heiliges Verdienst ergreiffe. Gib mir ein bußfertiges und verfühnetes Herz / daß ich meinen Feinden von Herzen verzehe: Vertreibe aus mir alle Bitterkeit und was dir mißfällig ist / und pflanze dagegen alle Liebe und Barmherzigkeit / und was vor dir gefällig ist. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe und schuldigen Gehorsam gegen dich / und deinem himmlischen Vater, Regiere / leite und führe mich durch deinen Geist auf ebener Bahn / und mache mich endlich ewig gerecht und selig. Diß alles wollest du thun / um deiner Liebe willen. Dir sammt deinem Vater und Heil. Geiſt / sey Lob und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet / und die Einsegnungs- Worte gesprochen.

Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht da er verrathen ward / nahm er das Brod / dankete / brach / gab es seinen Jüngern / und sprach: Nehmet hin und esset / das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselben gleichen nahm er auch den Kelch / nach dem Abendmahls / dankete / gab ihnen den / und sprach: Nehmet hin / und trincket Alle daraus / dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut / das für euch und für viele vergossen wird / zur Vergebung der Sünden / solches thut / so oft ihr trincket / zu meinem Gedächtniß.

Jesu / wahres Brod des Lebens / Hilf / daß ich doch nicht vergebens /

Oder mir wohl gar zum Schaden / Sey zu deinem Tisch geladen /

Laß mich durch die Seelen / Deine Liebe recht erweisen /

Daß ich einst / wie sehr auf Erden / Deig' ein Gast im Himmel werden.

Der Friede des HERRN sey mit euch allen zum würdigen Genuss des H.

Abendmahls. Amen.

Die Ausscheidung des Brods geschieht mit diesen Worten:

Nehmet hin / und esset / das ist der wahre Leib eures Herrn und Heilanden Jesu Christi / für alle eure Sünden in den Tod gegeben / der stärcke und bewahre euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen!

Und

Und bey Darreichung des Kelchs spricht man :

Nehmet hin/ und trincket/ das ist das wahre Blut/ eures HERN und Heilandes IESU CHRISTI/ für alle eure Sünden vergossen/ das stärcke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen.

Nachdem das Abendmahl allen Communicanten ausgeheltet worden/ so spräche der Prediger:

Dancket dem HERN/ denn er ist sehr freundlich / und seine Güte währet ewiglich: Wir danken dir allmächtiger GOTT und Vater/ daß du uns durch diese heilsame Gabe/ des wahren Leibes und Blutes IESU CHRISTI erquicket hast/ und bitten deine grundlose Barmherzigkeit/ daß du uns solches wollest gedehnen lassen/ zu einem stärcken Glauben gegen dich/ und herzlichsten Liebe des Nächsten/ durch IESUM CHRISTUM deinen lieben Sohn unsers HERN. Amen.

Vorauß der Segen gesprochen/ und das gewöhnliche Lied gesungen wird: O Du sey gelobet etc.

No. 7.

Allmächtiger GOTT/ barmherziger Vater in Christo/ der du deine Güte und Weisheit/ in allen deinen Geschöpfen und Ordnungen erzeiget hast/ und von Anfang gesprochen/ daß es nicht gut sey/ daß der Mensch allein sey/ und derohalben ihm eine Gehülffin erschaffen/ die um ihn sey/ und verordnet/ daß zween eins seyn sollen/ und straffest alle Unreinigkeit. Wir bitten dich/ du wollest/ nachdem du diese Christl. Personen zum H. Stand der Ehe beruffen/ und verbunden hast/ ihnen deinen Heil. Geist geben/ auf daß sie im wahren festen Glauben heiliglich leben/ und allem Bösen widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen/ wie du die gläubige Väter/ und deine getreue Diener Abraham/ Isaac und Jacob gesegnet hast/ und sie als Miterben des Bundes ewig gerecht und heilig machen durch IESUM CHRISTUM unsers HERN. Amen.

Hierauf geschicht die Anrede an den Bräutigam/ und darauf an die Braut/ mit diesen Worten:

Gegenwärtiger Bräutigam [Braut] N. N. Er [Sie] sehet allhier vor Gottes Angesicht/ und dieser Christl. Versammlung/ und begehrt zu seiner Braut [Bräutigam] die [den] gegenwärtige N. N. will mit derselben [demselben] ehelich leben/ Sie [Ihn] mit Treue mehren/ lieb und ead/ Glück und Unglück mit Ihr [Ihm] vorlieb nehmen/ sich auch von Ihr [Ihm] nicht scheiden/ es sey denn/ daß er/ der liebe GOTT selbst/ durch den zeitlichen Tod scheidet/ zu seiner Zeit. Ist denn diß Sein [Ihr] ernstlicher Wille und Herzenswennung/ so bekenne Er [Sie] solches hier öffentlich/ und sage Ja!

Wann hierauf beyde Ja! geantwortet/ so werden ihre Dinge gewechselt/ und sie geben sich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber spricht:

Da nun gegenwärtige Personen/ Bräutigam und Braut/ einander zur Ehe begehren/ solches hier öffentlich vor GOTT/ und dieser Christl. Versammlung/ bekennen/ darauf sie die Hände und Trau-Ring einander gegeben/ so spreche ich als ein verordneter Diener der Kirchen/ sie hiermit ordentlich/ öffentlich und ehelich zusammen in dem Nahmen Gottes des Vaters/ und des Sohnes/ und des Heil. Geistes. Amen!

Was nun GOTT zusammen gefüget/ das soll der Mensch nicht scheiden.

Hierauf kniet das Braut-Paar nieder/ wenn es nemlich vorhero gebräuchlich gewesen/ und der Prediger leget ihnen die Hände auf/ und spricht:

HER GOTT/ der du Mann und Weib erschaffen/ und zum Ehestand verordnet/ und dazu zu segnen versprochen hast/ auch das große Geheimniß deines lieben Sohnes und der Kirchen/ als seiner Braut/ dadurch bezeichnest. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit/ du wollest solch dein Geschöpf/ Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben/ sondern gnädiglich diesen neuen und allen andern Christlichen Eheleuten bewahren/ durch IESUM CHRISTUM deinen lieben Sohn/ unsers HERN. Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebeth/ und der Segen gesprochen:



Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript, covering the upper portion of the page.

Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript, covering the middle portion of the page.

Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript, covering the lower portion of the page.

Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript, covering the bottom portion of the page.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

180

Er. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl.
Durchlaucht zu Brandenburg u. u.

Renovirtes

MILITAIR-CONSITORIAL- REGLEMENT

und

den = Ordnung

feld-MINISTERII,

mit einigen Beylagen

derer

elichen Gottesdienst/ Taufe/ Beichte/
abendmahl und Trauung/

zu gebrauchenden

he und Formularien.

ato Berlin den 15. July 1750.

it bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl.-Preussischem
Hof-Druckerey.

